

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Kraftfahrzeugen im Charter-Verfahren

1. Allgemeines

1.1 Geltung dieser Bedingung

Für die Bereitstellung auf Zeit von Personen- und Lastkraftwagen (PKW/LKW) werden zwischen der Auto Charter Deutschland GmbH, im Folgenden Charter-Geber genannt, und dem Charter-Kunden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart. Soweit der Charter-Geber und der Charter-Kunde individualvertraglich von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen vereinbart haben, gehen die Vereinbarung vor. Im Übrigen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Charter-Geber und dem Charter-Kunden ausschließlich der Charter-Vertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen.

1.2 Vollständigkeit und Schriftform

Ergänzende mündliche Vereinbarungen sind nicht geschlossen worden. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Charter-Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Charter-Geber. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Schriftformerfordernis. Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Minderung der Charter-Rate und Schadenersatz sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen.

2. Charter-Gegenstand

2.1 Charter-Gegenstand ist das im Charter-Vertrag genannte Fahrzeug in der dort festgelegten Ausführung und Ausstattung. Die Fahrzeuge sind mit Ganzjahresreifen ausgestattet. Nicht zum Ausstattungsumfang gehören Warnwesten, Feuerlöscher und sonstiges Sicherheitszubehör. Ist das Fahrzeug mit Navigationssystem und/oder Bordcomputer ausgestattet, gehören etwaige Updates der Software nicht zum Charter-Umfang.

2.2 Nimmt der Fahrzeughersteller bzw. -lieferant nach Unterzeichnung des Charter-Vertrags Konstruktions-, Form- oder Farbänderungen oder Änderungen im serienmäßigen Lieferumfang vor, ändert sich der Charter-Gegenstand entsprechend. Der Charter-Kunde ist verpflichtet, das Charter-Fahrzeug in der geänderten Form zu übernehmen.

2.3 Angaben in Katalogen und sonstigen Materialien über das Fahrzeug, beispielsweise hinsichtlich Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeit und Ladefähigkeit sind lediglich Cirka-Angaben und ohne Gewähr. Sie sind in keinem Fall als zugesicherte Eigenschaften vereinbart.

2.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Charter-Kunden hinsichtlich des Charter-Gegenstands werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Charter-Geber schriftlich bestätigt werden. Etwaige Mehrkosten, die durch den bestätigten Änderungswunsch entstehen, sind vom Charter-Kunden zu tragen.

2.5 Durch die Überlassung des Fahrzeuges an den Charter-Kunden wird das Charter-Objekt nicht konkretisiert. Dem Charter-Geber ist es also vorbehalten, das dem Charter-Kunden überlassene Fahrzeug während Charter-Zeit durch ein gleichwertiges, dem Charter-Objekt entsprechendes Fahrzeug zu ersetzen.

2.6 Austauschfahrzeuge (vgl. Ziff. 8.6) müssen zugesicherte Eigenschaften nicht aufweisen (z. B. Anhängerkupplung, Automatik).

2.7 Das Charter-Fahrzeug wird dem Charter-Kunden lediglich zur vorübergehenden Nutzung überlassen und nicht an ihn übereignet; der Eigentumsnachweis (Kraftfahrzeugbrief) wird nicht an den Charter-Kunden ausgehändigt.

2.8 Der Charter-Kunde ist verpflichtet, dem Charter-Geber die Änderung von wesentlichen den Charter-Kunden betreffenden Informationen, personellen Zuständigkeiten oder im Vertrag enthaltenen Daten, insbesondere Sitz-, Anschriften- oder Kommunikationsdatenänderungen, binnen zwei Wochen nach Änderung mitteilen.

3. Übergabe des Charter-Fahrzeugs, Annahmeverzug und Charter-Kaution

3.1 Der im Charter-Vertrag vereinbarte Übergabetermin ist rechtlich unverbindlich, da deren Einhaltung von Faktoren abhängt, die der Charter-Geber nicht allein beeinflussen kann (z. B. ordnungsgemäße Durchführung der Zahlung). Gleichwohl ist der Charter-Geber bemüht, die vom Charter-Kunden gewünschten und abgestimmten Übergabetermine auch im eigenen Interesse einzuhalten.

3.2 Werden nach Abschluss eines Charter-Vertrags nachträglich Änderungen des Charter-Umfangs oder der -Modalitäten vereinbart, verlängern sich etwaige Übergabefristen entsprechend.

3.3 Der Charter-Kunde holt das Fahrzeug bei einer vom Charter-Geber genannten Charter-Station (Übergabepunkt) ab und gibt es nach Ablauf der vereinbarten Charter-Zeitraums auch dort wieder zurück. Charter-Geber bemüht sich um einen möglichst nah gelegenen Übergabe-Punkt. Falls hiervon abweichend der Charter-Kunde z. B. Anlieferung und Abholung des Charter-Fahrzeugs an beliebigen Orten oder abweichende Abhol- bzw. Rückgabe-Orte wünscht, werden hierfür zusätzliche Entgelte in Form von Service-/Logistik-Pauschalen zu Lasten des Charter-Kunden vereinbart, die mit der üblichen Charter-Rate im voraus berechnet werden. Die Höhe dieser Pauschalen sind entweder den Tariflisten auf der Website www.autocharter.de zu entnehmen oder werden zuvor dem Charter-Kunden zur Genehmigung mitgeteilt.

3.4 Für die Rechtzeitigkeit der Übergabe und den Charter-Beginn kommt es auf den Zugang der Bereitstellungsanzeige des Charter-Gebers beim Charter-Kunden an, unabhängig davon, wann der Charter-Kunde das Charter-Fahrzeug übernimmt.

3.5 Im Falle höherer Gewalt, die die Übergabe des Charter-Fahrzeugs verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, um den sich die Lieferung des Charter-Fahrzeugs an den Charter-Firma verzögert. Höhere Gewalt liegt auch vor bei betrieblichen Arbeitskämpfmaßnahmen beim Fahrzeughersteller, dessen Zuliefererbetrieben, Transportunternehmen und beim Charter-Geber selbst, soweit diese nicht durch den Charter-Geber verschuldet sind.

3.6 Ein Verzug durch den Charter-Geber tritt nur ein, wenn der Charter-Kunde diesem eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos abgelaufen ist und der Charter-Geber dies zu vertreten hat. Bei einem Neufahrzeug, das aufgrund des Charter-Vertrags vom Charter-Geber bestellt wird, beträgt eine angemessene Nachfrist nicht weniger als sechs Wochen.

3.7 Erfolgt die Übernahme des Charter-Fahrzeugs nicht binnen einer Woche nach Eingang der Bereitstellungsanzeige beim Charter-Kunden, gerät der Charter-Kunde durch eine entsprechende Mahnung des Charter-Geber in Annahmeverzug.

3.8 Verweigert der Charter-Kunde die Erfüllung seiner Abnahmeverpflichtung endgültig oder kommt der Charter-Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach (vgl. Ziff. 4.6), kann der Charter-Geber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Er ist berechtigt, Schadenersatz gegen den Charter-Kunden in Höhe von mindestens der ursprünglichen vereinbarten Anzahl Charter-Raten gemäß Charter-Vertrag geltend zu machen. Hinzu kommen pauschal zwei Charter-Raten als erhöhter Bearbeitungsaufwand.

4. Charter, Mehr-Kilometer-Vergütung und Nebenkosten

4.1 Der Berechnungszeitraum für den Charter-Vertrag beginnt grundsätzlich am Tag der Übergabe des Charter-Fahrzeugs an den Charter-Kunden. Berechnungszeiträume sind entweder ein oder mehrere beliebig aufeinanderfolgende 28-Tages- oder volle Monats-Abschnitte, die,

sofern vertraglich vereinbart, auch unterbrochen werden können.

4.2 Ändern sich während der vereinbarten Charter-Periode Kostenfaktoren zu Lasten des Charter-Gebers, ist dieser berechtigt, die jeweils gültige Charter-Rate durch einseitige Erklärung gegenüber dem Charter-Kunden neu zu bestimmen. Diese Preisanpassung wird jeweils den auf den Eingang der Bestimmungserklärung folgenden Berechnungszeitraums wirksam. Preisanpassungen aufgrund dieser Vorschrift können frühestens drei Monate nach der letzten Preisanpassung aufgrund dieser Ziffer 4.2 erfolgen. Ist die Preisanpassung größer als 10 Prozent der bisher vereinbarten Charter-Rate, ist der Charter-Kunde berechtigt, den Charter-Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Berechnungszeitraums zu kündigen, wenn der Charter-Geber auf den Widerspruch des Charter-Kunden hin keiner einvernehmlichen Lösung zustimmt. Bis zum Ende der so verkürzten Charter-Periode gilt die festgesetzte neue Charter-Rate, die die Kündigung ausgelöst hat. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn die Preisanpassung Folge einer Gesetzesänderung ist, insbesondere bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes.

4.3 Der Charter-Geber ist berechtigt, vom Charter-Kunden eine angemessene Charter-Kaution/Sicherheitszahlung vor Bestellung des Neufahrzeuges, vor Überlassung des Charter-Objektes oder zu jedem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Die Kaution/Sicherheitszahlung beträgt mindestens eine Brutto-Charter-Rate.

4.4 Überschreitet der Charter-Kunde die im Charter-Vertrag vereinbarte Gesamtfahrleistung (Laufleistung in km) im Vertragszeitraum, ist der im Charter-Vertrag bestimmte Preis für jeden Mehrkilometer zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Charter-Geber zu entrichten. Ein Erstattungsanspruch auf Minderkilometer, also nicht ausgenutzte Laufleistungen, besteht jedoch nicht, da die vom Charter-Geber innerhalb der Charter-Raten ausgewiesenen Laufleistungen ausreichend bemessene Ansätze darstellen.

4.5 Der Charter-Kunde ist verpflichtet, zugunsten des Charter-Geber seiner von ihm zu bestimmenden Bank einen Abbuchungsauftrag für die Einziehung von Lastschriften durch den Charter-Geber zu erteilen und dieses auch dem Charter-Geber zur Kenntnis zu geben. Nur durch dieses Verfahren erfolgt durch den Charter-Geber der Einzug aller aufgrund des abgeschlossenen Charter-Vertrags und der gestellten Rechnungen anfallenden Zahlungen seitens des Charter-Kunden. Alle Zahlungen erfolgen ohne jeden Skonto- oder sonstigen Abzug. Charter-Raten sind jeweils im voraus für die nächstfolgenden Berechnungszeitraum fällig und zu entrichten bzw. zu Beginn unmittelbar vor Übergabe des Charter-Fahrzeugs. Die Abbuchung für die folgende Charter-Rate erfolgt dann jeweils 28-Tage bzw. einen Kalendermonat später.

4.6 Kann eine Zahlung durch Abbuchung des Rechnungsbetrags bei der vom Charter-Kunden beauftragten Bank nicht erfolgen, erhöht sich die monatliche Charter-Rate um eine Rückbuchungs-/Bankgebühr in Höhe von pauschal EUR 25 je Charter-Vertrag und je Rückbuchung.

4.7 Der Charter-Geber trägt sämtliche für das Charter-Fahrzeug anfallenden Kfz-Steuern und entrichtet diese unmittelbar an das zuständige Finanzamt. Der Charter-Kunde ist nicht berechtigt, hinsichtlich der Kfz-Steuern mit den Finanzbehörden zu korrespondieren und/oder diese selbst zu zahlen.

4.8 Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Charter-Objekt anfallen, gehen zu Lasten des Charter-Kunden und sind von diesem zu zahlen, soweit der Chartervertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen nichts anderes vorsieht. Zu Lasten des Charter-Kunden gehen also insbesondere Treibstoffkosten, Öle, Wasser, Frostschutz, Betriebsstoffe, Wagenwäschen,

Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage und Schmierstoffe. Der Charter-Kunde übergibt bei Rückgabe grundsätzlich ein vollständig betanktes Charter-Fahrzeug; eventuelle Differenzen hinsichtlich der Betankungssituation bei Übernahme bzw. Rückgabe des Charter-Fahrzeugs werden ggf. an den Charter-Kunden im Rahmen der lfd. Abrechnungen zu üblichen Treibstoff-Preisen belastet.

4.9 Der Charter-Kunde verpflichtet sich, den Charter-Geber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Besitz des Fahrzeuges gegen diesen erhoben werden. Insbesondere hat der Charter-Kunde alle Verwarnungs- und Bußgelder, die sich gegen den Halter des Charter-Objektes richten, zu zahlen bzw., wenn dieses vom Charter-Kunden gewünscht wird, durch Rechtsmittel anzugreifen.

4.10 Gerät der Charter-Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, während der Dauer des Verzugs auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber den gesetzlichen Zinssatz, zu zahlen. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges berechnet der Charter-Geber pauschal einen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 10. Der Charter-Geber ist berechtigt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, der Charter-Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Charter-Geber ein Verzugsschaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

4.11 Der Charter-Geber ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Charter-Vertrags berechtigt, wenn ein Zahlungsverzug des Charter-Kunden länger als zwei Wochen andauert und der Charter-Geber dem Charter-Kunde nach Eintritt des Verzuges die Kündigung unter Setzung einer letzten, angemessenen Frist angekündigt hat, ohne dass der Charter-Kunde binnen der gesetzten Frist gezahlt oder für eine die Zahlung im Abbuchungsverfahren ermöglicht hätte. Bereits entstandene oder weitergehende Ansprüche des Charter-Gebers aufgrund des Verzugs und/oder der fristlosen Kündigung bleiben unberührt. Das vorstehende Kündigungsrecht gilt nicht, wenn der Betrag, mit dem der Charter-Kunde im Zahlungsverzug ist, unerheblich ist oder der Zahlungsverzug vom Charter-Kunden nicht verschuldet wird.

4.12 Bei Zahlungsstockung oder -verzug des Charter-Kunden ist der Charter-Geber berechtigt, das Charter-Objekt bis zur vollständigen Begleichung des rückständigen und aller fälligen Beträge wieder an sich zu nehmen. Zu diesem Zweck hat der Charter-Kunde dem Charter-Geber oder dessen Beauftragten den Zugang zum Charter-Fahrzeug und dessen Abtransport/Abholung zu ermöglichen und alle dem Charter-Kunden überlassenen Schlüssel bzw. Signalgeber und Fahrzeugpapiere zu übergeben. Der Charter-Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verbotenen Eigenmacht. Der Charter-Geber behält sich auch das Recht vor, das betreffende Charter-Fahrzeug zu orten und über Fernwirken technisch stillzulegen. Alle Aufwendungen und Kosten, die durch die Wegnahme des Charter-Objektes dem Charter-Geber entstehen, sind vom Charter-Kunden zu tragen. Das vorstehende Wegnahmerecht zu Gunsten des Charter-Gebers entsteht unabhängig von einem Verzug des Charter-Kunden, wenn objektive Umstände vorliegen, die an der Kreditwürdigkeit des Charter-Kunden berechnete Zweifel begründen, insbesondere wenn über das Vermögen des Charter-Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder mangels Masse ein solcher Antrag abgelehnt wird.

5. Nutzungsbeschränkungen

5.1 Das Charter-Fahrzeug darf nur von Fahrern gelenkt werden, die mindestens 21 Jahre alt und im Besitz einer gültigen und dem Charter-Objekt adäquaten Fahrerlaubnis sind.

5.2 Eine entgeltliche Überlassung des Charter-Objektes an

Dritte ist untersagt. Die unentgeltliche Überlassung ist beschränkt auf Dritte, die Betriebsangehörige des Charter-Kunden und/oder Familienangehörige bis zum dritten Verwandtschaftsgrad desjenigen Betriebsangehörigen sind, dem das Charter-Fahrzeug zur Nutzung überlassen wird.

5.3 Eine Verwendung eines Charter-Objektes zu folgenden Zwecken ist untersagt: - zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrersicherheits-schulungen, - zur Güterfern beförderung, - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, - zur Begehung von Zoll- und anderen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, - zur Untervermietung.

5.4 Räumlich ist die Benutzung des Charter-Fahrzeugs beschränkt auf das westeuropäische Festland. Insbesondere ist eine Verbringung in das Gebiet von Albanien, den Balearen, in die Baltischen Republiken, Bulgarien, Griechenland, den GUS-Staaten, Island, den Kanaren, Kroatien, Polen, Rumänien, der Slowakei, Tschechien, der Türkei, Ungarn und den sonstigen Nachfolgestaaten von Jugoslawien und der UdSSR untersagt. Der Charter-Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Nutzung außerhalb des räumlichen Nutzungsbereiches Versicherungsschutz nicht besteht.

5.5 Der Charter-Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Charter-Objekt haben und dieses nicht unbefugt nutzen können. Der Charter-Kunde haftet dafür, dass alle möglichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden und alle am Fahrzeug befindlichen Sicherungsmittel jederzeit eingesetzt werden. Insbesondere muss das Charter-Fahrzeug jeweils ordnungsgemäß verschlossen werden und die Lenkradsperr einrasten. Es dürfen keine Gegenstände sichtbar im Charter-Fahrzeug verbleiben, insbesondere keine Wertsachen.

5.6 Für den Fall, dass durch behördliche oder gerichtliche Aufforderung bzw. Anordnung Daten des Kunden an Behörden bzw. Organe der Rechtspflege zu übermitteln sind, wird dieser Aufwand dem Charter-Kunden mit EUR 25,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Einzelfall in Rechnung gestellt.

6. Allgemeine Pflichten des Charter-Kunden während der Charter-Periode

6.1 Der Charter-Kunde ist zur sorgfältigen Erhaltung und Behandlung des Charter-Objektes verpflichtet. Dies beinhaltet die Verpflichtung, das Charter-Objekt in schonender Weise und unter Berücksichtigung der Bedienungs-vorschriften des Herstellers zu nutzen und es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Ferner ist der Charter-Kunde zur fachgerechten Unterbringung und Pflege unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des Herstellers und/oder des Wartungsunternehmens verpflichtet. Der Charter-Kunde ist verpflichtet, das Charter-Objekt rechtzeitig und ausreichend mit Betriebsstoffen, also insbesondere Treibstoff, Öl, Wasser, Frostschutz, Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage und Schmierstoffen auf seine Kosten zu versorgen (vgl. 4.10). Reparaturen und Schäden, die durch einen Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Charter-Kunden.

6.2 Der Charter-Kunde darf keine Verfügungen zu Lasten des Charter-Gebers über das Charter-Objekt treffen. Insbesondere darf er keine Belastungen, Verpfändungen und ähnliches vornehmen. Wird das Charter-Objekt von dritter Seite gepfändet oder wird anderweitig in dieses vollstreckt, so ist der Charter-Kunde verpflichtet, dem Charter-Geber sofort Mitteilung zu machen und ihn bei der Abwehr der Ansprüche Dritter zu unterstützen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Charter-Kunde, soweit sie nicht von Dritten an den Charter-Geber erstattet werden.

6.3 Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten am Charter-Objekt darf der Charter-Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Charter-Geber und nur durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller entsprechend autorisiertes Unternehmen durchführen lassen. Soweit solche Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten dazu führen, dass der vorherige Zustand nicht oder nicht vollständig wiederhergestellt werden kann, kann der Charter-Geber die Erteilung seiner Zustimmung davon abhängig machen, dass der Charter-Kunde die Veränderungen, Erweiterungen oder Einbauten nicht wieder entfernt und sie bei Rückgabe des Charter-Objektes entschädigungslos mit übergibt. Die Ausstattung des Charter-Objektes mit Radio, Funkgerät, Telefon, Computer oder ähnlichem ist ohne Zustimmung des Charter-Geber zulässig, wenn sich aus ihr nicht die Notwendigkeit einer Veränderung, Erweiterung oder eines Einbaus ergibt. Das diesbezügliche Diebstahls- und Haftungsrisiko trägt allein der Charter-Kunde.

6.4 Der Charter-Kunde ist berechtigt, das Charter-Objekt im üblichen Rahmen zu beschriften. Vor Rückgabe des Fahrzeuges ist die Beschriftung durch den Charter-Kunde auf seine Kosten sachgemäß zu entfernen und der frühere Zustand in jeder Weise rückstandsfrei wieder herzustellen. Der Charter-Kunde haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Beschriftung und/oder ihrer Entfernung am Charter-Objekt entstehen.

6.5 Eingriffe in den Tachometer sind dem Charter-Kunden untersagt. Jeder am Tachometer auftretende Schaden und/oder Funktionsstörung ist dem Charter-Geber unverzüglich anzuzeigen. Der Charter-Kunde hat unverzüglich die Beseitigung des Schadens durch eine autorisierte Kundendienstwerkstatt des Fahrzeugherstellers zu veranlassen. Es gelten Ziffern 7.3 und 7.4. Der Charter-Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Reparaturrechnung den Kilometerstand vor und nach Reparatur bzw. Austausch genau (bis auf die erste Stelle nach dem Komma) ausweist. Für jeden Tag des Tachometer-Ausfalles wird eine Kilometerleistung von mindestens 400 km in die Berechnung der Gesamtfahrleistung gemäß Ziffer 4.5 aufgenommen. Als Zeitraum des Tachometer-Ausfalles gilt der Zeitraum zwischen dem letzten nachweislich anhand des funktionstüchtigen Tachometers festgestellten Kilometerstands und der Beseitigung des Schadens gemäß Vorstehendem. Der Charter-Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass die tatsächliche Kilometerleistung in diesem Zeitraum unter der sich aufgrund Vorstehendem ergebenden liegt.

6.6 Die Mitnahme von Kraftstoff-Reservekanister im Fahrzeug ist ausdrücklich nicht gestattet.

7. Wartung und Verschleißreparaturen

7.1 Der Charter-Geber übernimmt die Kosten der turnusgemäßen Wartung des Charter-Objektes und der Verschleißreparaturen am Charter-Fahrzeug während der Charterzeit gemäß nachfolgenden Bestimmungen. Verschleißreparaturen sind solche Reparaturen, die bei sachgemäßem Gebrauch und sachgemäßer Einsatzart am Fahrzeug durch dessen Gebrauch auftreten. Zu ihnen zählen keine Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Die Kosten für die Reparatur solcher Schäden trägt der Charter-Kunde.

7.2 Die Wartung (Inspektion) des Charter-Objektes erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers (Fahrzeug-Checkheft). Der Charter-Kunde hat jeweils bei Erreichen der Voraussetzungen für das nächste Wartungsintervall das Charter-Objekt zur Wartung vorzuführen. Es gilt Ziff. 7.3. Der Charter-Kunde trägt die Kosten der Überbringung des Fahrzeuges zu diesem Zweck. Die Pflicht zur Zahlung der Charter-Rate bleibt unberührt.

7.3 Verschleißreparaturen beziehen sich nur auf die seitens des Charter-Gebers zur Verfügung gestellte Ausstattung. Die Inauftraggabe von Wartungen und von Verschleißreparaturen des Charter-Objektes durch den Charter-Kunden

setzt eine entsprechende Abstimmung zwischen Charter-Kunde und Charter-Geber über die Werkstatt, an die der Auftrag durch den Charter-Geber erteilt werden soll, voraus. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich ausschließlich durch den Charter-Geber. Entsprechend trägt dieser die entstehenden Kosten, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt. Eine eigene Auftragsvergabe durch den Charter-Kunden setzt die Mitteilung einer Auftragsnummer durch den Charter-Geber gegenüber dem Charter-Kunden voraus. Etwaige Mängel der Auftragsdurchführung hat der Charter-Kunde dem Charter-Geber unverzüglich bekannt zu geben. Der Charter-Kunde wird den Charter-Geber bei der Geltendmachung entsprechender Ansprüche gegen die Werkstatt unterstützen. Die beim Charter-Kunden durch die Abstimmung, Vorführung des Charter-Objektes bei der Werkstatt, dessen Ausfall während der Wartungs- bzw. Reparaturzeit und seiner Abholung entstehenden Kosten trägt der Charter-Kunde. Ersatzansprüche gegenüber dem Charter-Geber sind insoweit ausgeschlossen. Befindet sich das Charter-Objekt zum Zeitpunkt der Durchführung der Wartung und/oder Verschleißreparatur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Werkstatt vom Charter-Kunden auszusuchen und nach entsprechender Abstimmung mit dem Charter-Geber und Vergabe einer Auftragsnummer durch den Charter-Geber durch den Charter-Kunden zu beauftragen. Eine Kostenerstattung durch den Charter-Geber erfolgt in diesem Fall nur, soweit die Kosten für die Wartung und/oder die Verschleißreparatur auch bei einer Durchführung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angefallen wären. Eine Durchführung von Wartungen und/oder Verschleißreparaturen auf einer der deutschen Nord- oder Ostseeinseln kommt nicht in Betracht; der Charter-Kunde ist verpflichtet, zur Durchführung der Wartung und/oder Verschleißreparatur das Fahrzeug auf seine Kosten auf das bundesdeutsche Festland zurückzuführen.

7.4 Ist das Charter-Objekt im Zusammenhang mit Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten zu reinigen, ist der Charter-Geber berechtigt, die Kosten der Reinigung dem Charter-Kunden zu berechnen. Hierzu bedarf es keiner ausdrücklichen Beauftragung oder Zustimmung des Charter-Kunden.

8. Unfälle, Pannen und Reparaturen

8.1 Der Charter-Kunde ist verpflichtet, nach einem Unfall sofort die Polizei sowie den Charter-Geber und/oder ein von ihm benanntes Service-Center vorab telefonisch und nachfolgend schriftlich zu benachrichtigen. Der jeweilige Fahrer ist insoweit Erfüllungsgehilfe des Charter-Kunden. Das vom Charter-Geber zur Verfügung gestellte Unfallberichtsformular ist vom Charter-Kunden unverzüglich vollständig auszufüllen und an den Charter-Geber zurückzureichen. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Charter-Kunden ebenfalls an den Charter-Geber und/oder ein von ihm benanntes Service-Center sowie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Wildschäden ist außerdem der zuständige Jagdpächter oder Revierförster zu benachrichtigen. Die von ihm ausgestellte Unfallbescheinigung ist unverzüglich dem Charter-Geber zuzusenden. Der Charter-Kunde ist bei jedem Unfallschaden am Charter-Objekt verpflichtet, unverzüglich nach Schadeneintritt für eine polizeiliche Tatbestandsaufnahme zu sorgen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen ausschließlich selbstverschuldeten Unfall handelt. Der Charter-Kunde erklärt sich mit einer Einsichtnahme durch den Charter-Geber in Polizei-, Versicherungs- und Gerichtsakten einverstanden. Eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Ermächtigung erteilt der Charter-Kunde dem Charter-Geber auf dessen Wunsch in jedem Einzelfall. Der jeweilige Fahrer des Charter-Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls ist vorab zu verpflichten und ist Erfüllungsgehilfe des Charter-Kunden hinsichtlich der vorgenannten Pflichten.

8.2 Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Schuldbekennnisse und andere rechtlich erhebliche Zugeständnisse sind dem Charter-Kunden untersagt. Dies gilt auch für Zahlungen an den Unfallgegner, die als Schuldbekennnis oder Zugeständnis ausgelegt werden können. Bei einem Verstoß des Charter-Kunden gegen eines dieser Verbote obliegt es dem Charter-Kunden nachzuweisen, dass dem Charter-Geber durch den Verstoß kein Schaden entstanden ist.

8.3 Die Aufträge zur Reparatur eines Unfallschadens erteilt grundsätzlich der Charter-Geber. Es gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffern 7.3 und 7.4 entsprechend. Vergibt der Charter-Kunde einen Reparaturauftrag an eine Werkstatt ohne Zustimmung des Charter-Gebers, ist der Charter-Kunde zur Zahlung an die Werkstatt verpflichtet. Eine Rückerstattung durch den Charter-Geber erfolgt nur, soweit der Charter-Kunde nachweist, dass die Reparatur notwendig war und ordnungsgemäß ausgeführt wurde, sowie, dass die Kosten für den Charter-Geber bei Durchführung der Reparatur in gleicher Höhe entstanden wären. Befindet sich das Charter-Objekt zum Zeitpunkt des Auftretens der Notwendigkeit einer Reparatur auf einer deutschen Nord- oder Ostseeinsel, hat der Charter-Kunde das Fahrzeug zur Durchführung der Reparaturarbeiten auf seine Kosten und Gefahr auf das Festland zu verbringen. Gegebenenfalls erfolgt die Rückführung des reparierten Fahrzeuges ebenfalls auf Kosten des Charter-Kunden.

8.4 Bleibt das Charter-Objekt aufgrund einer Panne liegen oder ist es nach einem Verkehrsunfall nicht verkehrssicher oder nicht fahrbereit, hat der Charter-Kunde grundsätzlich den Pannenservice (Service-Center) des Charter-Gebers zu informieren und in Anspruch zu nehmen. Beauftragt der Charter-Kunde statt dessen einen anderen Hilfsdienst, trägt er die entstehenden Kosten und haftet für etwaige Schäden, die durch den anderweitigen Hilfsdienst entstehen.

8.5 Der Charter-Kunde kann keine Schadenersatz- oder Erstattungsansprüche gegen den Charter-Geber im Zusammenhang mit dem Ausfall des Charter-Objektes geltend machen. Ausgeschlossen sind unter anderem Personalerersatz- und -ausfallkosten, Kosten für ein anderweitiges Transportmittel und der Zeitaufwand des Charter-Kunden für die Abwicklung.

8.6 Ist das Fahrzeug – aus welchem Grund auch immer – nicht verkehrssicher oder nicht fahrbereit, ist der Charter-Geber nach einer entsprechenden Anzeige des Charter-Kunden berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Charter-Kunden für die weitere Charter-Periode nach Wahl des Charter-Gebers ein Austauschfahrzeug zur Verfügung zu stellen, das dem Charter-Objekt entspricht. Gleiches gilt für einen Fahrzeugaustausch im Wartungsfall (§ 7). Der Charter-Geber wird einen solchen Austausch gegenüber dem Charter-Kunden vorab ankündigen. Der Charter-Kunde ist verpflichtet, das Charter-Fahrzeug zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort zurückzugeben und das Tauschfahrzeug entgegenzunehmen. Verstößt der Charter-Kunde gegen diese Verpflichtung, ist der Charter-Geber berechtigt, die ihm hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für eine erneute Anfahrt, dem Charter-Kunden zu berechnen.

9. Reifen

9.1 Das Charter-Fahrzeug ist grundsätzlich mit Ganzjahresreifen ausgestattet. Wird die Ersetzung von Reifen aufgrund Verschleißes durch vertragsgemäße Nutzung notwendig, erfolgt die Ersetzung nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 7.3. Ein Austausch der Reifen muss spätestens vorgenommen werden, wenn die Profiltiefe das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß erreicht hat. Die Kosten des Reifenersatzes umfassen den Kaufpreis für Ersatzreifen des Typs/Reifengröße, mit dem das Neufahrzeug vom Hersteller/Importeur ausgerüstet ist, sowie Umrüst- und Montagekosten. Die Ersetzung der Reifen darf nur bei den freigegebenen Reifenpartnern der in Auftrag gegeben werden.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Auftragsvergabe nicht an einen solchen Reifenpartner erfolgt, trägt der Charter-Kunde.

9.2 Bei Eintritt einer Reifenpanne muss der Charter-Kunde selbst den Austausch gegen den Reservereifen vornehmen, falls sich ein solcher am/im Charter-Fahrzeug befindet. Der Charter-Geber ist nicht verpflichtet, Reifenwechsel für den Charter-Kunden durchzuführen. Der Charter-Geber vergütet bei einem Reifenwechsel daher keinen Personalaufwand oder sonstige Kosten des Charter-Kunden. Ist ein Reifen wegen Beschädigung zu ersetzen, gelten die vorstehenden Regelungen.

10. Versicherungsschutz und weitergehende Haftung des Charter-Kunden

10.1 Der Charter-Geber sorgt auf seine Kosten für die Haftpflichtversicherung des Charter-Objektes gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der bei Zulassung des Vertragsobjektes gültigen Fassung (Standardhaftpflicht). Eine vom Charter-Kunden zusätzlich zu vergütende Insassen-Unfallversicherung wird nur abgeschlossen, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich im Charter-Vertrag vereinbart ist. Die Deckungssummen werden in diesem Fall ebenfalls auf Anfrage von dem Charter-Geber bekannt gegeben.

10.2 Weiterhin schließt der Charter-Geber eine Vollkaskoversicherung hinsichtlich des Charter-Fahrzeugs ab. Im Charter-Vertrag ist eine Selbstbeteiligung zu Lasten des Charter-Kunden in Höhe von EUR 1000 vereinbart. Die Selbstbeteiligung gilt für jeden einzelnen Schadensfall.

10.3 Verursacht der Charter-Kunde mit eigenen Fahrzeugen, Gerätschaften oder sonstigen Gegenständen einen Schaden am Charter-Fahrzeug, trägt der Charter-Kunde den daraus resultierenden Schaden (sog. Schäden „Charter-Kunde gegen Charter-Kunde“). In solchen Fällen wird der Schaden ausdrücklich nicht vom Charter-Geber übernommen.

10.4 Der Charter-Kunde tritt hiermit alle Ansprüche gegen die Versicherung an den Charter-Geber ab, die auf einem Schaden am Charter-Objekt beruhen. Der Charter-Geber nimmt diese Abtretung an. Unabhängig von Vorstehendem stehen Ersatzleistungen aufgrund einer Wertminderung des Charter-Objektes immer dem Charter-Geber als Eigentümer des Charter-Objektes zu. Etwaige Zahlungen Dritter an den Charter-Kunden auf dieser Grundlage nimmt der Charter-Kunde als Treuhänder für den Charter-Geber entgegen und kehrt diese unverzüglich an den Charter-Geber aus.

10.5 Schäden am Fahrzeug, die durch den Charter-Kunden oder Dritte verursacht werden und die von der Versicherung nicht getragen werden, trägt der Charter-Kunde. Dies gilt insbesondere für mutwillige Beschädigungen des Charter-Fahrzeuges, beispielsweise zerstochene Reifen oder Planen. Gleiches gilt für abgebrochene, verlorengegangene oder gestohlene Fahrzeugschlüssel. Die Wiederbeschaffung erfolgt zu Lasten des Charter-Kunden.

11. Auskunfts- und Informationspflichten des Charter-Kunden

11.1 Der Charter-Kunde gestattet dem Charter-Geber die Einholung von Auskünften über den Charter-Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und die Speicherung der entsprechenden Informationen, zusammen mit den Informationen aus dem Chartervertrag. Insbesondere gestattet der Charter-Kunde dem Charter-Geber eine Auskunftseinholung bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) sowie einschlägigen Wirtschaftsauskunfteien und die Weitergabe von Daten an Auskunfteien über nicht vertragsgemäßes Verhalten, wenn diese Meldungen zur Wahrung berechtigter Interessen des Charter-Geber, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich sind und schutzwürdige Belange des Charter-Kunden nicht beeinträchtigen. Der Charter-Geber ist berechtigt, die ihm zugänglich gemachten

Unterlagen und erteilten Auskünfte an seine refinanzierende Bank weiterzuleiten.

11.2 Der Charter-Geber gibt dem Charter-Kunde auf Wunsch die Auskunftsstellen bekannt. Der Charter-Kunde wird auf entsprechende Anforderung des Charter-Gebers aktuelle Jahresabschlüsse bzw. aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, ergänzende Auskünfte über seine wirtschaftliche Lage erteilen und Informationen zum Charter-Kunden, insbesondere zur Unternehmensstruktur und zur Gruppenzugehörigkeit, geben. Solche Unterlagen und Informationen werden vom Charter-Geber in dem in Ziff. 11.1 geregelten Umfang vertraulich behandelt.

11.3 Der Charter-Kunde ist ferner verpflichtet, auf entsprechende Anfrage des Charter-Gebers den jeweiligen Standort bzw. die jeweiligen Standorte des Charter-Objektes bekanntzugeben. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Unfall- oder sonstige Schäden, gleich welcher Ursache.

12. Haftungsbegrenzung des Charter-Gebers

12.1 Die nachstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle vertraglichen Schadenersatzansprüche einschließlich der Ansprüche wegen zukünftigen Verschuldens bei Vertragsschluss. Sie gelten darüber hinaus für alle außervertraglichen Haftungspflichten. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Ferner gelten sie nicht, soweit Versicherungsschutz aufgrund einer üblichen Haftpflichtversicherung des Charter-Gebers. Sie gelten nicht für solche Pflichten des Charter-Gebers, die wesentlich sind und sich aus der Natur des Vertrages ergeben. Die nachstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige Schadenersatzansprüche aus Gewährleistung, soweit es sich nicht um eine Haftung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft handelt.

12.2 Der Charter-Geber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet darüber hinaus nicht für leichte Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen und/oder Organe.

12.3 Der Charter-Geber haftet nicht für Schäden des Charter-Kunden, die bei Vertragsschluss für den Charter-Geber unvorhersehbar sind. Er haftet ferner nicht für Mangelgeschäden. Er haftet nicht für entgangenen Gewinn. Ist der Charter-Geber ausnahmsweise zum Schadenersatz wegen der Nichtüberlassung des Charter-Objektes oder dessen mangelnder Gebrauchsfähigkeit verpflichtet, ist der Anspruch des Charter-Kunden begrenzt auf das Zweifache der anteiligen Charter-Rate für den betreffenden Zeitraum. Für alle anderen Schadensfälle ist die etwaige Schadenersatzpflicht des Charter-Gebers für Sachschäden begrenzt auf einen Höchstbetrag von EUR 25.000 pro Schadensfall.

12.4 Der Charter-Geber haftet nicht für Mängel des Charter-Objektes, es sei denn, diese werden vom Charter-Geber in dem Bewusstsein beim Abschluss des Charter-Vertrags bzw. der Übergabe nicht offengelegt, so dass der Charter-Kunde den Mangel nicht kennt und bei dessen Kenntnis den Charter-Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

12.5 Etwaige Schadenersatzansprüche des Charter-Kunden verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Charter-Kunden von seinem Anspruch, soweit das Gesetz nicht eine kürzere Verjährung anordnet. Für Produkthaftungsansprüche gilt die gesetzliche Frist.

13. Haftung des Charter-Kunden für Dritte

13.1 Alle natürlichen Personen, denen der Charter-Kunde die Nutzung des Charter-Objektes gestattet oder denen er die Möglichkeit zur Nutzung nicht verwehrt, sind Erfüllungsgehilfen des Charter-Kunden, für die dieser entsprechend haftet.

13.2 Der Charter-Kunde wird alle unter der vorstehenden Ziffer 5.2 genannten Personen ihrerseits zur strikten Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen gegenüber dem Charter-Geber verpflichten. Auf Anforderung hat er den geeigneten Nachweis über diese Verpflichtung des Charter-

Gebers zu erbringen. Auf Anforderung hat der Charter-Kunde eine Liste der betroffenen Personen dem Charter-Geber zur Verfügung zu stellen.

13.3 Der Charter-Kunde haftet darüber hinaus für alle Dritten, soweit er diesen schuldhaft den Zugang zum Charter-Objekt eröffnet hat oder er die Dritten durch nicht ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht vom Charter-Objekt ferngehalten hat.

14. Vertragslaufzeit und Kündigung

14.1 Es gilt der im jeweiligen Charter-Vertrag bestimmte Charter-Periode; diese beläuft sich auf einen Zeitraum von jeweils vier Wochen (28 Tagen) oder einem Kalendermonat, wobei die monatliche Periode am Vortag des Datums endet, zu dem im Vormonat das Charter-Fahrzeug übernommen wurde (also z. B. 15. Juni bis 14. Juli). Ist im Charter-Vertrag ein Charter-Zeitraum nicht oder nicht wirksam bestimmt, ist der Vertrag auf längstens sechs Charter-Perioden von je 4 Wochen oder einem Kalendermonat geschlossen; der Charter-Vertrag endet automatisch am letzten Tag der letzten Charter-Periode.

14.2 Falls der Charter-Kunde das von ihm im Rahmen eines Charter-Vertrags genutzte Charter-Fahrzeug über die vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus, also für eine oder mehrere weitere Charter-Perioden, nutzen will, erfordert dies in jedem Fall die Zustimmung des Charter-Gebers. Der Charter-Kunde hat in geeigneter Form nach den Vorgaben des Charter-Gebers diesen wenigstens zehn Werktagen vor dem Ablauf der Charter-Periode zu informieren; daraufhin unterrichtet der Charter-Geber den Charter-Kunden verbindlich, ob eine Verlängerung möglich ist oder nicht. Für den Fall einer weiteren Nutzung des Charter-Fahrzeugs durch den Charter-Kunden erfolgt dann entsprechend die Berechnung der Charter-Rate einschließlich eventueller Zusatzkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie entsprechende Zahlung gem. Ziff. 4.5.

14.3 Falls der Charter-Geber auf die ordnungsgemäß übermittelte Verlängerungsanfrage des Kunden nicht reagiert, gilt die Charter-Periode als nicht verlängert; das Charter-Fahrzeug ist durch den Charter-Kunden ordnungsgemäß zurückzugeben.

14.4. Der Charter-Geber hat während der laufenden Charter-Periode und auch bei einer Verlängerung eines laufenden Charter-Vertrags das Recht, jederzeit das zur Verfügung gestellte Charter-Fahrzeug gegen ein anderes auszutauschen, sofern das Austauschfahrzeug hinsichtlich Fahrzeugtyp und -ausstattung oder hinsichtlich der gewählten Charter-Gruppe identisch oder vergleichbar ist.

14.5 Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung des Charter-Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Charter-Geber ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, - wenn sich die Vermögensverhältnisse des Charter-Kunden grundlegend ändern und dieser trotz entsprechender Aufforderung keine ausreichende Sicherheit für das Charter-Objekt und die aufgrund des Vertrages noch zu leistenden Zahlungen zur Verfügung stellt - wenn der Charter-Kunde seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt - wenn der Charter-Kunde bei den Vertragsverhandlungen und/oder bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind - wenn der Charter-Kunde vor oder bei Abschluss des Vertrags Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Charter-Geber den Vertrag nicht oder nicht in der vorliegenden Form abgeschlossen hätte - wenn das Charter-Objekt abhanden kommt, untergeht oder einen Totalschaden erleidet.

14.6 Der Charter-Geber ist ferner zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn das Charter-Objekt einen Schaden von mehr als EUR 1.500 erlitten hat und die Reparatur vom Charter-Geber als unwirtschaftlich angesehen wird.

14.7 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

15. Rückgabe des Charter-Objektes

15.1 Am Ende des Charter-Vertrags hat der Charter-Kunde das geräumte, gereinigte Charter-Objekt einschließlich aller ihm zur Nutzung überlassenen Gegenstände zurückzugeben. Ein Recht auf Erwerb des Charter-Objektes seitens des Charter-Kunden besteht grundsätzlich nicht. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Charter-Kunden. Das Charter-Objekt hat sich bei Rückgabe im gleichen Zustand zu befinden wie bei Übergabe, abgesehen von der üblichen Abnutzung unter Berücksichtigung des Charter-Zeitraums.

15.2 Zusammen mit dem Charter-Objekt sind alle dem Charter-Kunde überlassenen Unterlagen einschließlich des Kfz-Scheins für das Charter-Objekt und die ASU-Bescheinigung sowie sämtlicher Fahrzeugschlüssel zurückzugeben. Erfolgt eine solche Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Charter-Geber berechtigt, die fehlenden Gegenstände zu ersetzen und die Kosten der Ersatzbeschaffung dem Charter-Kunden in Rechnung zu stellen.

15.3 Befinden sich bei Rückgabe des Charter-Objektes Gegenstände darin, die dem Charter-Geber nicht gehören, ist dieser berechtigt, diese zu entfernen und auf Kosten des Charter-Kunden nach Wahl des Charter-Geber einzulagern oder dem Charter-Kunde zu übersenden. Die Gefahr des Verlustes obliegt allein dem Charter-Kunden.

15.4 Bei der Rückgabe des Charter-Objektes wird ein Protokoll über dessen Zustand erstellt, das vom Charter-Kunden zu unterzeichnen ist. Soweit Schäden am Charter-Objekt bei der Rückgabe nicht festgestellt werden, ist der Charter-Geber auch danach berechtigt, solche Schäden dem Charter-Kunden mitzuteilen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

15.5 Der Charter-Kunde ist verpflichtet, dem Charter-Geber bei der Rückgabe auf ihm bekannte Schäden hinzuweisen und diesen zu informieren, soweit Anzeichen für die Notwendigkeit von Reparaturen bestehen und/oder Betriebsstoffe des Fahrzeuges ergänzt oder ersetzt werden müssen.

15.6 Die vorstehenden Ziffern 15.1 bis 15.5 gelten in gleicher Weise, wenn die Rückgabe des Charter-Fahrzeugs anlässlich eines Fahrzeugtauschs erfolgt.

15.7 Erfolgt die Rückgabe des Charter-Objektes nicht fristgemäß, erlöscht das Recht zur Nutzung. Im Zeitraum vom Ende der vereinbarten bis zur tatsächlichen Rückgabe trägt der Charter-Kunde alle Kosten und Lasten sowie das Verlustrisiko hinsichtlich des Charter-Objektes. Der Charter-Geber ist berechtigt, die Haftpflichtversicherung und alle weitergehenden Versicherungen zu beenden. Der Charter-Kunde trägt alle Kosten der verspäteten Rückgabe, einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Charter-Geber und die Kosten der Fahndung nach dem Fahrzeug und dessen Rücküberführung. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe gelten - unabhängig vom Ende des Charter-Vertrags im übrigen - Regelungen der Ziffern 6,10,11,12 und 15 fort. Der Charter-Geber ist jederzeit berechtigt, im Fall einer verspäteten oder nicht vereinbarten Fahrzeugrückgabe diesen Umstand als stillschweigende Verlängerung des Charter-Vertrags um jeweilige Charter-Perioden anzunehmen gem. Ziff. 14.3.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aufgrund dieses Charter-Vertrags ist der Sitz des Charter-Gebers.

16.2 Hat der Charter-Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, wird die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit der für den Sitz des Charter-Gebers zuständigen Gerichte vereinbart.

16.3 Für den Charter-Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und -handlungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss vereinheitlichten internationalen Rechts.